

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zur Gemeindevertretung Altwigshagen am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl der Gemeindevertretung Altwigshagen festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Wahlberechtigte ohne Wahlschein:	263
Wahlberechtigte mit Wahlschein	71
Wahlberechtigte gesamt	334
Wähler	263
Ungültige Stimmen	10
Gültige Stimmen	767

Die einzelnen Bewerber erhielten nachstehende Stimmen:

WG Altwigshagen	Stimmenzahl
Foy, Gerlinde	148
Götz, Jens	89
Schmidt, Andreas	73
Peters, Jörg	59
Misch, Roland	14
Stütz, Franz-Dieter	15
gesamt	398

WG Wietstock	Stimmenzahl
Busse, Judith	26
Reek, Christian	132
Witt, Martin	11
gesamt	169

Einzelbewerberin	Stimmenzahl
Abel, Nana	31
gesamt	31

Einzelbewerberin	Stimmenzahl
Liefeldt, Silke	35
gesamt	35

Einzelbewerber	Stimmenzahl
Lübken, Felix	99
gesamt	99

Einzelbewerberin	Stimmzahl
Vendt, Elke	35
gesamt	35

Es waren 6 Sitze in der Gemeindevertretung zu besetzen. Verteilung dieser Sitze in der Gemeindevertretung Altwigshagen auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge	Stimmzahl	Zahl der Sitze
WG Altwigshagen	398	4
WG Wietstock	169	1
Einzelbewerberin Abel	31	0
Einzelbewerberin Liekfeldt	35	0
Einzelbewerber Lübken	99	1
Einzelbewerberin Vendt	35	0
gesamt	767	6

Gewählt sind:

WG Altwigshagen	
Mitglied	Nachrücker
Foy, Gerlinde	Stütz, Franz-Dieter
Götz, Jens	Misch, Roland
Schmidt, Andreas	
Peters, Jörg	

WG Wietstock	
Mitglied	Nachrücker
Reek, Christian	Busse, Judith
	Witt, Martin

Einzelbewerber Lübken	
Mitglied	Nachrücker
Lübken, Felix	

Gemäß § 35 LKWG können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, bei einer Stichwahl des endgültigen Wahlergebnisses, Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

gez.
Mosler
Gemeindewahlleiter